

Zwangskurs, die Notlage, verschwunden ist, in der Bank- und übrigen Geschäftswelt die Aufhebung des Zwangskurses und die Wiedereinführung der Noteneinlösung verlangt wird. Hauptmotiv ist dabei die Sorge um den Kredit unserer Währung im internationalen Finanzverkehr. Doch sind heute — zehn Jahre nach Kriegsende — Einwendungen gegen die Fortdauer des Zwangskurses auch aus rein rechtlichen Gründen mit Rücksicht auf Verfassung und Gesetz jederzeit zu gewärtigen.

Daneben drängen auch auf andern Gebiete des Geldwesens, im Münzwesen, wichtige Fragen auf Behandlung und Antwort. Die Lateinische Münzunion ist zerfallen. Die freie Münzzirkulation zwischen den Verbandsstaaten, diese charakteristische Funktion der Münzunion, war schon bei Kriegsausbruch verloren gegangen. Die vertragliche Bindung dagegen dauerte weiter, bis der verlustbringende Zufluß von Unions Silbermünzen in die Schweiz 1920 und 1921 zu eigentlichen Liquidationsabkommen zwang. Als dann Ende 1926 die Schweiz ihren Partnern erklärte, daß sie das Vertragsverhältnis als gelöst betrachte, blieb uns von der Union nicht nur die Fünffrankenlast zurück, sondern überdies eine ganz merkwürdige Unordnung in der eigenen Gesetzgebung. Vor der Gründung der Lateinischen Münzunion im Jahre 1865 hatte die Schweiz bereits eine autonome Münzgesetzgebung vom Jahre 1850 mit Aenderungen